



BUNDESPATENTGERICHT

11 W (pat) 315/11

(AktENZEICHEN)

BESCHLUSS

In der Einspruchssache

betreffend das Patent 103 00 384

...

hat der 11. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 28. November 2011 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Phys. Dr. Hartung sowie der Richter v. Zglinitzki, Dipl.-Ing. Univ. Fetterroll und Dipl.-Ing. Univ. Hubert

beschlossen:

Das Patent wird aufrechterhalten.

Gründe

I.

Gegen das am 9. Januar 2003 angemeldete Patent 103 00 384 mit der Bezeichnung „Abgasanlage“, dessen Erteilung am 1. Dezember 2005 veröffentlicht wurde, hat die B... GmbH & Co. KG in A... am 1. März 2006 Einspruch erhoben.

Der Einspruch wurde darauf gestützt, dass der Gegenstand des Patentanspruchs 1 gegenüber der offenkundigen Vorbenutzung **OV1** und **OV2** nicht neu sei und darüber hinaus im Hinblick auf eine Kombination der **E1** mit der **E2** nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Zur Begründung ihres Einspruchs hat die Einsprechende auf die bereits im Prüfungsverfahren berücksichtigten Druckschriften

E1 DE 198 24 428 A1

E2 DE 44 08 130 A1

E3 DE 39 03 803 A1

E4 DE 94 21 332 U1

E5 EP 0 724 070 A1

und zum Nachweis der offenkundigen Vorbenutzung auf die nachfolgenden Dokumente

OV1 Zeichnung mit der Nummer 1-04665.75

Lieferschein vom 18.02.1998

OV2 Zeichnung mit der Nummer 1-05419.41

Lieferschein vom 02.10.2002

OV3 Eidesstattliche Versicherung des Herrn Rainer Diez vom
15. März 2006

Bezug genommen.

Die Einsprechende hat beantragt,

das Patent vollständig zu widerrufen.

Am 31. August 2011 ist der Einspruch zurückgenommen worden.

Die Patentinhaberin hat dem Vorbringen der Einsprechenden widersprochen. Sie beantragt sinngemäß,

den Einspruch als unzulässig zu verwerfen, andernfalls das Patent
aufrecht zu erhalten,

hilfsweise das Patent gemäß Hilfsantrag vom 10. März 2009 be-
schränkt aufrecht zu erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

II.

Nach der Rücknahme des Einspruchs war das Verfahren von Amts wegen ohne die Einsprechende fortzusetzen (§ 61 Abs. 1 Satz 2 PatG).

Der Einspruch ist trotz der Bedenken der Patentinhaberin zulässig.

Das Patent ist aufrecht zu erhalten.

Der Nachweis der von der Einsprechenden geltend gemachten Vorbenutzung wird hier unterstellt.

Die Prüfung der Vorbenutzung hat jedoch ergeben, dass den Gegenständen der Vorbenutzung sowohl nach der Zeichnung **OV1** als auch nach der **OV2** zumindest das Merkmal des streitigen Gegenstandes fehlt, wonach das Mündungsende (12) in einer Ebene (21) liegt, deren Normale gegenüber der Längsmittellinie (14) des Abgasrohrs (2) im Mündungsende (12) geneigt ist. Die vorbenutzten Gegenstände nehmen daher - entgegen der Auffassung der Einsprechenden - dem streitigen Patentgegenstand nicht die Neuheit.

Auch die weitere sachliche Prüfung des Einspruchsvorbringens und der Entgegnungen hat das Vorliegen eines Widerrufsgrundes nicht ergeben.

Das Patent erweist sich mit den erteilten Patentansprüchen 1 bis 4 als rechtsbeständig, der Hilfsantrag erübrigt sich daher.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 PatG i. V. m. §§ 59 Abs. 4 PatG ohne sachliche Begründung, da am Einspruchsverfahren nach der Rücknahme des einzigen Einspruchs nur noch die Patentinhaberin am Verfahren betei-

ligt ist und ihrem Antrag auf Aufrechterhaltung des Patents stattgegeben wird (vgl. Beschluss des Senats vom 5. August 2003; BPatGE 47, 168 ff. - fehlende Begründungspflicht).

Dr. Hartung

v. Zglinitzki

Fetterroll

G. Hubert

Fa